

# Statuten

## **1 Allgemeine Bestimmungen**

- 1.1 Der Verein wurde am 03.04.20 gegründet.
- 1.2 Unter dem Namen Gilgenberg United besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Nunningen. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.
- 1.3 Die offizielle Adresse des Vereins ist die Adresse des Präsidenten.
- 1.4 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er lehnt Diskriminierungen politischer, religiöser und ethnischer Art sowie Diskriminierungen aufgrund von Geschlecht oder Rasse ab.
- 1.5 Das Geschäftsjahr entspricht dem 1. Juli– 30. Juni.
- 1.6 Die Vereinsfarben sind Schwarz/Weiss.
- 1.7 In begrifflicher Hinsicht gilt die weibliche Form im Nachfolgenden als von der männlichen Form miterfasst.
- 1.8 Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFV und des FVNWS sind für den Verein, seine Mitglieder, Spieler und Funktionäre verbindlich.
- 1.9 Der Verein ist rechtlich als Untersektion des FC Laufen organisiert und hält sich an die gemeinsam mit dem FC Laufen definierten Beschlüsse. Im Streitfall sind die Statuten des FC Laufen gegenüber den Statuten des Vereins zu bevorzugen.

## **2 Ziel und Zweck**

- 2.1 Der Verein bezweckt drei Ziele:
  - (1) das gemeinsame Fussballspiel mit Vereinsmitgliedern und Nicht-Vereinsmitgliedern, überwiegend in der Region Laufental/Thierstein.
  - (2) den geselligen Umgang auf und neben dem Spielfeld zwischen den Vereinsmitgliedern.
  - (3) Teilnahme am Meisterschaftsbetrieb und allenfalls an weiteren Wettbewerben, die organisiert sind durch den SFV resp. FVNWS.

## **3 Vorbemerkungen**

- 3.1 Jedes Mitglied ist verpflichtet die Statuten anzuerkennen sowie Mitgliedsversammlungs- und Vorstandsbeschlüsse zu befolgen.
- 3.2 Sollten vertragliche Vereinbarungen zwischen dem Verein und einem Vereinsmitglied bestehen, so sind diese gegenüber den Weisungen der Statuten zu bevorzugen.
- 3.3 Sollten vertragliche Vereinbarungen zwischen dem Verein und anderen Vereinen bestehen, so sind diese gegenüber den Weisungen der Statuten zu bevorzugen.
- 3.4 Beschlüsse des Vorstandes benötigen immer eine einfache Mehrheit des Vorstands, sofern nicht anders erwähnt.

- 3.5 Abstimmungen und Wahlen sind offen durch Heben der Hand oder durch Online-Voting mittels Abstimmungstools unter Angaben des Namens durchzuführen. Geheime Abstimmungen finden nur statt, wenn es die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt.

## **4 Mittel**

4.1 Zur Verfolgung des Vereinszweckes kann der Verein über folgende Mittel verfügen:

- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art
- Mitgliederbeiträge

## **5 Mitgliedschaft**

### Erwerb der Mitgliedschaft

- 5.1 Jedermann, der die vorliegenden Vereinsstatuten anerkennt, kann um die Mitgliedschaft im Verein ersuchen.

### Aufnahme von Mitgliedern

- 5.2 Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet alleine der Vorstand.
- 5.3 Um aufgenommen zu werden, ist die Zustimmung des Vorstands nötig. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
- 5.4 Aufnahmegesuche unmündiger Spieler bedürfen zusätzlich der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters.
- 5.5 Die Neuaufnahme von Mitgliedern erfolgt sofort nach Bestätigung des Vorstands und ist an der nächsten ordentlichen (im Ausnahmefall ausserordentlichen) Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

### Kategorien von Mitgliedern

5.6 Der Verein kennt zwei Mitglieds-kategorien:

- Aktivmitglieder sind Mitglieder, deren Absicht darin besteht, das Angebot des Fussballspiels zu nutzen und/oder die am Meisterschaftsbetrieb für ein oder mehrere Teams des Vereins zugelassen sind;
- Passivmitglieder sind Mitglieder, die sich mit dem Verein verbunden fühlen, die gerne über die Vereinsaktivitäten informiert sein würden, oder die den Verein neben dem Feld auf irgendeine Art und Weise unterstützen;

5.7 Sofern nicht anders erwähnt, gilt im nachfolgenden das Wort «Mitglieder» für Aktiv- und Passivmitglieder.

#### Ehrung von Mitgliedern

5.8 Die Ehrenmitgliedschaft ist ausgeschlossen.

5.9 Die Freimitgliedschaft ist ausgeschlossen.

#### Rechte der Mitglieder

5.10 Die Mitglieder aller Kategorien des Vereins haben das Recht

- an ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlungen teilzunehmen und dort ihr statuarisches Stimm- und Wahlrecht auszuüben;
- über das Vereinsleben auf dem Laufenden gehalten zu werden;
- alle übrigen Rechte auszuüben, die ihnen von diesen Statuten oder in anderer Form vom Verein zuerkannt werden.

#### Pflichten der Mitglieder

5.11 Die Mitglieder aller Kategorien des Vereins haben die Pflicht

- Sich gegenüber dem Verein treu und loyal zu verhalten;
- Die von der Mitgliederversammlung gemäss den vorliegenden Statuten beschlossenen Mitgliederbeiträge zu bezahlen;
- Allen anderen Pflichten zu erfüllen, die aus diesen Statuten, vertraglichen Bedingungen oder statutengemässen Beschlüssen erfolgen;
- den Verein für sie betreffende Bussen und Kosten, die dem Verein von den zuständigen Verbandsbehörden oder dem FC Laufen auferlegt werden, schadlos zu halten;
- den Aufgeboten und Anweisungen der zuständigen Offiziellen (Funktionäre und Trainer) des Vereins Folge zu leisten;

5.12 Verletzungen dieser Pflichten können vom Vorstand nach vorgängiger Anhörung des betreffenden Mitgliedes mit einem Verweis oder mit Busse bis Fr. 200.- bestraft werden. Vorbehalten bleibt der Ausschluss aus dem Verein. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig.

5.13 Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht oder nur teilweise nachgekommen sind, können zudem beim SFV unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften des SFV zum Boykott angemeldet werden.

#### Stimmberechtigung

5.14 Stimmberechtigt sind alle Aktivmitglieder und jene Passivmitglieder, die in den Vorstand gewählt worden sind.

#### Jährlicher Mitgliederbeitrag

5.15 Aktivmitglieder bezahlen einen jährlichen Mitgliederbeitrag, der von den anwesenden Stimmberechtigten an der ordentlichen (im Ausnahmefall ausserordentlichen) Mitgliederversammlung bestimmt wird.

- 5.16 Passivmitglieder dürfen einen frei wählbaren Betrag Ihrer Wahl bezahlen.
- 5.17 Der Vorstand kann im laufenden Geschäftsjahr bei Bedarf eine Nachschusszahlung in der Höhe von bis zu 100 CHF von jedem beliebigen Aktivmitglied zusätzlich zum jährlichen Mitgliederbeitrag einfordern. Ob Bedarf an einer Nachschusszahlung vorliegt, obliegt alleine dem Entscheid des Vorstands. Gegen den Vorstandsentscheid kann nicht rekuriert werden. Die Gründe für die Nachschusszahlung können öffentlich gemacht werden.
- 5.18 Die Dauer einer jährlichen Mitgliedschaft entspricht dem Geschäftsjahr.
- 5.19 Der jährliche Mitgliederbeitrag (und die allfällige Nachschusszahlung) wird vom Kassier schriftlich bei den einzelnen Mitgliedern eingefordert.

#### Rechnungen

- 5.20 Die Bezahlung von Rechnungen hat, sofern nicht anders erwähnt, innerhalb einer Zahlungsfrist von 15 Tagen (ab Zustellungsdatum der Rechnung) auf das angegebene Konto zu erfolgen.
- 5.21 Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist jeglicher Rechnung erhöht sich der Rechnungsbetrag des fehlbaren Mitglieds automatisch um 10%, sofern der Vorstand nicht einstimmig gegen dieses Vorgehen stimmt. Der Vorstand ist dann berechtigt eine neue Rechnung zu senden.
- 5.22
- I) Der Vorstand kann, mittels einstimmigen Entscheides, in Ausnahmefällen den jährlichen Mitgliederbeitrag oder andere Rechnungen eines Mitglieds erlassen, reduzieren oder diesbezüglich Teilzahlungen akzeptieren.
  - II) Rechnungen werden vom Kassier schriftlich bei den einzelnen Mitgliedern eingefordert.
  - III) Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist hält sich der Vorstand betreffend dem fehlbaren Mitglied alle gemäss Gesetz und Statuten erlaubten und denkbaren Optionen offen (z.B. Mahnung, Vereinsausschluss, Gang vors Gericht)

#### Erlöschen der Mitgliedschaft

- 5.23 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

#### Austritt und Ausschluss

##### Für alle Kategorien

- 5.24 Der Austritt oder Ausschluss entbindet nicht von jeglichen bestehenden finanziellen Verpflichtungen. Insbesondere sei erwähnt, dass der jährliche Mitgliederbeitrag auch bei Austritt vor Ende eines jeden Geschäftsjahres nicht anteilig zurückerstattet wird.
- 5.25 Der Austritt resp. Ausschluss von Mitgliedern ist an der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

5.26 Ein Mitglied kann, nach erfolgter Anhörung, jederzeit und ohne Angaben von Gründen durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

5.27 Eine Austrittsgebühr darf nicht erhoben werden.

#### Aktivmitglieder

5.28 Austritte von Aktivmitgliedern können in der Regel nur auf das Ende eines jeden Geschäftsjahres (30. Juni) erfolgen.

5.29 Die entsprechende Austrittserklärung ist bis spätestens 31. Dezember schriftlich dem Vereinsvorstand einzureichen.

5.30 Austrittserklärungen, die nach dem 31. Dezember eingereicht werden, sind grundsätzlich erst auf Ende der nächstfolgenden Saison wirksam.

5.31 Der Vorstand kann, wo es die Umstände erfordern, einen vorzeitigen Austritt eines Aktivmitglieds gestatten.

#### Übrige Kategorien

5.32 Die Mitglieder der übrigen Kategorien können den Austritt jederzeit schriftlich erklären.

5.33 Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tag der Austrittserklärung.

#### Teilnahme an Anlässen

5.34 Jedes Mitglied ist verpflichtet, im Rahmen seiner Möglichkeiten, effektiv an vom Verein durchgeführten Anlässen mitzuwirken.

5.35 Jedes Mitglied ist verpflichtet, im Rahmen seiner Möglichkeiten, an von Drittparteien organisierten Anlässen, bei denen der Verein zur Partizipation aufgefordert wird, mitzuwirken.

## **6 Organe des Vereins**

6.1 Die Organe des Vereins sind:

- die ordentliche bzw. ausserordentliche Mitgliederversammlung

- der Vorstand

- alle weiteren gemäss Gesetz, Statuten und Vorstandbeschlüssen zur Vertretung des Vereins befugten Personen

6.2 Bei Bedarf kann jederzeit eine Revisionsstelle als weiteres Organ eingerichtet werden.

## **7 Mitgliederversammlung**

#### Aufgaben

7.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat mindestens die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung der Traktanden
- b) Genehmigung der Jahresrechnung des Geschäftsjahres
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts (falls Revisionsstelle vorhanden)
- d) Entlastung/Décharge des Vorstands
- e) Wahl der Vorstandsmitglieder
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Genehmigung des Jahresbudgets des Geschäftsjahres
- h) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- i) Beschlussfassung über Änderung der Statuten (falls erforderlich)
- j) Erwähnung von Eintritten, Austritten und Ausschlüssen von Vereinsmitgliedern.
- k) übrige, ihr durch die Statuten zugewiesenen Geschäfte

#### Einladung zur Mitgliederversammlung

- 7.2 Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mind. 10 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen.

#### Anträge

- 7.3 Vereinsmitglieder müssen Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung bis spätestens 5 Tage vor Mitgliederversammlung schriftlich an ein Mitglied des Vorstands richten.

#### Ordentliche Mitgliederversammlung

- 7.4 Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich zwischen dem 1. Juli und 30. Juni statt.

#### Ausserordentliche Mitgliederversammlung

- 7.5 Jedes Vorstandsmitglied oder 1/5 aller Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben der Gründe verlangen. Die ausserordentliche Mitgliederversammlung hat spätestens 4 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

#### Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

- 7.6 Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist ab der Anzahl von 2 Personen beschlussfähig. Anwesende Stimmberechtigte, die verspätet zur Mitgliederversammlung erscheinen, sind nur für die nach Ihrer Ankunftszeit noch offenen Wahlen/Abstimmungen, stimmberechtigt.
- 7.7 Die Mitglieder fassen alle Beschlüsse, sofern nicht anders vermerkt, mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmengleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid. Enthaltungen

werden, sofern nicht anders erwähnt, nicht gezählt und gelten somit als nicht gültige Stimme.

- 7.8 Geheime Abstimmungen werden vorgenommen, wenn es die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten verlangt.

#### Statutenänderungen

- 7.9 Statutenänderungen benötigen ein Quorum von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder an der ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung.
- 7.10 Statuten können nur durch die ordentliche oder ausserordentliche Mitgliedsversammlung geändert werden.
- 7.11 Statutenänderungen können an der betreffenden ordentlichen oder ausserordentlichen Versammlung in vollem Wortlaut mitgeteilt werden. Es bedarf in jedem Fall zumindest einer sinngemässen Erklärung der Änderungen.

#### Wahlen unter Konkurrenz (d.h. zwei oder mehr Personen gegeneinander)

7.12

I) Für Wahlen unter Konkurrenz ist im ersten Wahlgang das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Ab dem zweiten Wahlgang genügt die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet ab dem zweiten Wahlgang das Los.

#### *Wahlen ohne Konkurrenz (d.h. (Ab)-Wahl einer Person)*

II) Für Wahlen ohne Konkurrenz gibt es einen Wahlgang. Dort ist, wenn nicht anders erwähnt, das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

#### Protokoll

- 7.13 Über die an der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist schriftlich ein Protokoll abzufassen und zu archivieren.

#### Örtlichkeit

- 7.14 Die Mitgliederversammlung hat in der Regel physisch zu erfolgen. Bei Dringlichkeit oder in Fällen höherer Gewalt, ist auch die Online-Mitgliederversammlung erlaubt.

## **8 Der Vorstand**

#### Anzahl

- 8.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 2 Personen.

#### Amtszeit

- 8.2 Die Amtszeit geht ab Wahl mindestens bis zur nachfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Wiederwahl bestehender Vorstandsmitglieder erfolgt an der ordentlichen Mitgliederversammlung.
- 8.3 Neue Vorstandsmitglieder können auch an einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung aufgenommen werden.

### Aufgaben und Kompetenzen

- 8.4 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.
- 8.5 Er erlässt Reglemente.
- 8.6 Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) und einzelne Mitglieder für spezifische Arbeiten einsetzen.
- 8.7 Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen. Der Vorstand kann Anschaffungen tätigen, die dem Zweck förderlich sind.
- 8.8 Der Vorstand erledigt alle Aufgaben, die nicht gemäss Statuten oder von Rechts wegen einem anderen Organ übertragen worden sind.

### Ressorts

- 8.9 Der Vorstand besteht aus:
  - Präsident
  - Vizepräsident
  - Kassier/Finanzchef
  - Sportchef
  - Vereinsadministration
  - Weiteren Mitgliedern nach Bedarf
- 8.10 Ämterkumulation ist möglich.
- 8.11 Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.
- 8.12 Der Vorstand setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um.
- 8.13 Ein Co-Präsidium ist anstelle des Präsidiums möglich. In diesem Falle,
  - entfällt der Stichentscheid des Präsidenten bei Stimmgleichheit
  - bestimmt der Vorstand die Vereinsadresse
  - führen die rechtsverbindliche Unterschrift die Co-Präsidenten unter sich oder ein Co-Präsident mit einem anderen Vorstandsmitglied kollektiv zu Zweien.
  - konstituiert sich der Vorstand mit Ausnahme des Co-Präsidiums selbst

### Weiteres zum Vorstand

- 8.14 Wahlberechtigt für Vorstandspositionen sind nur Mitglieder des Vereins.
- 8.15 Der Vorstand kann über den Korrespondenzweg entscheiden. Der Austausch mit Mitgliedern erfolgt im Normalfall via E-Mail und/oder Nachrichtendiensten wie WhatsApp.
- 8.16 Die Aufgaben der verschiedenen Ressorts des Vorstands (inkl. weitere Funktionärsfunktionen, die kein Mitglied des Vorstands sind) sind detailliert in Pflichtendokumenten festgelegt.
- 8.17 Der Vorstand kann einzelne technische und organisatorische Aufgaben bezahlten Funktionären übertragen.



8.18 Jedes Vorstandsmitglied hat unabhängig von der Anzahl Ressorts nur eine Stimme.

### Sitzungen

8.19 Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

8.20 Jede Sitzung muss durch ein schriftliches Sitzungsprotokoll festgehalten und archiviert werden.

8.21 Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich und hat kein Anrecht auf Vergütung von etwaigen Spesen.

## **9 Die Revisionsstelle**

9.1 Zurzeit ist keine Revisionsstelle in Kraft.

## **10 Zeichnungsberechtigung**

10.1 Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident und der Vizepräsident unter sich oder mit einem anderen Vorstandsmitglied kollektiv zu Zweien.

## **11 Haftung**

11.1 Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, sofern nicht vertraglich mit Mitgliedern anders geregelt.

## **12 Bussenkatalog**

12.1 Sämtliche Rechnungen aufgrund von Verfehlungen einzelner Mitglieder bei offiziellen SFV- resp. FVNWS Spielen werden dem verfehlenden Mitglied in Rechnung gestellt.

12.2 Die Rechnung betreffend Bussen und Kautionen ist innerhalb einer Zahlungsfrist von 10 Tagen (ab Zustellungsdatum der Rechnung) zu begleichen.

12.3 Im Ausnahmefall kann der Verein für die Verfehlung eines beliebigen Mitglieds aufkommen. Die Befugnis darüber liegt im einstimmigen Entscheid des Vorstands.

## **13 Auflösung des Vereins**

13.1 Die Auflösung des Vereins kann nur anlässlich einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen, die speziell zu diesem Zweck einberufen ist.

13.2 Die ausserordentliche Versammlung ist in diesem Fall beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder an der ausserordentlichen Mitgliederversammlung anwesend sind.

13.3 Die Auflösung erfolgt, wenn sich mindestens 80% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür aussprechen und wenn sich zugleich nicht mehr als 15 stimmberechtigte Mitglieder für den Fortbestand des Vereins aussprechen.

13.4 Im Falle einer Auflösung ist der Verein ordentlich zu liquidieren.

- 13.5 Bei einer Auflösung des Vereins bestimmt der Vorstand in einer dafür ausgelegten Sitzung über die Nutzung des restlichen Vereinsvermögens.
- 13.6 Bei allfälliger Ausschüttung des Vereinsvermögens an die Vereinsmitglieder muss jedes Aktivmitglied denselben Anteil erhalten.

## 14 Archivierung der Daten

- 14.1 Alle vorhandenen Dokumente und Reglement müssen elektronisch archiviert werden. Dafür wird eigens ein GoogleDrive Ordner eingerichtet, auf den jedes Vorstandsmitglied Zugriff erhält.
- 14.2 Ab Datum der Auflösung des Vereins müssen alle Dokumente für mind. 5 Jahre in elektronischer Form aufbewahrt werden.
- 14.3 Vorname, Name, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer und Art der Mitgliedschaft sowie weitere für die Lizenzierung beim FVNWS wichtige Informationen jedes Mitglieds sind in einem Register durch den Vorstand nachzuführen.

## 15 Bankkonto

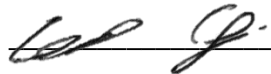
- 15.1 Das offizielle Bankkonto des Vereins lautet

Raiffeisenbank Laufenthal-Thierstein  
IBAN: CH 10 8080 8005 8057 0610 1  
Swift-Code: RAIFCH22097  
Empfänger: Gilgenberg United  
Wegackerstrasse 264  
4234 Zullwil  
Schweiz

## 16 Inkrafttreten der Statuten

- 16.1 Diese Statuten sind an der 3. Mitgliederversammlung vom 11.06.21 angenommen worden und ersetzen die Statuten vom 25.06.21 Diese Statuten treten per sofort in Kraft.

11.06.22, Laufen



Cédric Colin  
Präsident

11.06.22, Laufen



Lars Schnyder  
Vize-Präsident